

§ 5

Gewebe (mit Ausnahme von Geweben für Konfektionserzeugnisse) sowie die übrigen textilen Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 2 Buchstaben b, c und f

(1) Das Staatliche Textilkontor erteilt die Orientierungsziffern.

(2) Die im § 2 Abs. 9 genannten Lieferbetriebe haben den für die Verbraucherbereiche zuständigen Organen auf Anforderung die Mengen nach Sortimenten des Bilanzverzeichnisses bekanntzugeben.

(3) Die für die Aufkommens- und Verbraucherbereiche zuständigen Organe haben die Orientierungsziffern auf ihre Betriebe aufzuteilen.

(4) Die Partner haben die vorbereitenden Verträge abzuschließen.

(5) Die Lieferbetriebe übersenden durch die Zusammenfassung der abgeschlossenen vorbereitenden Verträge einen Lieferplanvorschlag (Produktionsvorschlag) an ihr übergeordnetes Organ. Der Lieferplanvorschlag (Produktionsvorschlag) muß die im § 3 Abs. 2 Buchstaben a und b geforderten Angaben enthalten. Die Lieferbetriebe der bezirks- und örtlich geleiteten Wirtschaft haben außerdem einen Durchschlag dieses Lieferplanvorschlages (Produktionsvorschlages) der Verkaufsorganisation Webwaren und Raumtextilien des Staatlichen Textilkontors zu übersenden. Bei den sogenannten Kilopositionen ist der Lieferplanvorschlag (Produktionsvorschlag) unmittelbar an das Staatliche Textilkontor bis zum gleichen Zeitpunkt als Kopie einzureichen.

(6) Die für die Aufkommens- und Verbraucherbereiche zuständigen Organe übersenden dem Staatlichen Textilkontor die Liefer- und Bezugsplanvorschläge bis zum 23. Juni 1962.

§ 6

Gewebe für Konfektionserzeugnisse

(1) Die Organisierung der zwischenbetrieblichen Beziehungen erfolgt durch

- a) die WB Konfektion für die zentralgeleiteten Betriebe der Konfektionsindustrie,
- b) die WB (B) Wäsche und Bekleidung in Aue für die Betriebe der Konfektionsindustrie im Bezirk Karl-Marx-Stadt, mit Ausnahme der zentralgeleiteten Betriebe,
- c) die Räte der Bezirke Dresden und Gera (und weitere Räte der Bezirke nach Vereinbarung mit dem Staatlichen Textilkontor) für die Konfektionsbetriebe in diesen Bezirken, mit Ausnahme der zentralgeleiteten Betriebe,
- d) das Staatliche Textilkontor (Verkaufsorganisation Konfektion) für Betriebe der Konfektionsindustrie in den übrigen Bezirken.

(2) Die im Abs. 1 genannten Organe erhalten Orientierungsziffern.

(3) Die im Abs. 1 genannten Organe haben den Konfektionsbetrieben die Materialzuweisungen für das IV. Quartal 1962 und für das I. Quartal 1963 zu übergeben. Die Konfektionsbetriebe haben mit den Webereien während der Binnenhandelsmesse Anfang Juni 1962 Liefer- und Leistungsverträge abzuschließen.

(4) Für das II. bis IV. Quartal 1963 haben vorbereitende Verträge mit den Webereien abzuschließen:

- a) alle volkseigenen Konfektionsbetriebe,

b) die Konfektionsbetriebe des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften,

c) die Konfektionsbetriebe des KO-Spezialhandels,

d) die Konfektionsbetriebe mit staatlicher Beteiligung und die PCI, die von den im Abs. 1 genannten Organen festgelegt werden.

(5) Die Organe gemäß Abs. 1 erteilen den unter Abs. 4 bezeichneten Konfektionsbetrieben Orientierungsziffern.

(6) Die Partner haben vorbereitende Verträge abzuschließen. Die Spezifizierung der vorbereitenden Verträge erfolgt während der Anfang Juni 1962 stattfindenden Binnenhandelsmesse.

(7) Die unter Abs. 1 genannten Organe haben die abgeschlossenen vorbereitenden Verträge zusammenzufassen und die Bezugsplanvorschläge der Verkaufsorganisation Konfektion des Staatlichen Textilkontors zu übersenden.

§ 7

Konfektions- und Näherzeugnisse

(1) Das Staatliche Textilkontor erteilt die Orientierungsziffern.

(2) Die für die Aufkommensbereiche zuständigen Organe haben die Orientierungsziffern auf die Lieferbetriebe aufzuteilen.

(3) Die Räte der Bezirke (außer den Räten der Bezirke gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. c) teilen der Verkaufsorganisation Konfektion des Staatlichen Textilkontors die Lieferbetriebe mit, auf die sie die Orientierungsziffern aufgeteilt haben.

(4) Die WB (Z) und die Räte der Bezirke gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. c geben der Verkaufsorganisation Konfektion des Staatlichen Textilkontors die Lieferbetriebe und Sortimente gemäß Abs. 5 Buchst. b bekannt.

(5) Die Verkaufsorganisation Konfektion des Staatlichen Textilkontors gibt dem Zentralen Warenkontor für Textil- und Kurzwaren die Aufkommen nach

- a) Lieferbetrieben, mit denen vorbereitende Verträge nur auf der Grundlage von Produktionseinweisungen abgeschlossen werden,
- b) Bezirken und WB, soweit Buchst. a keine Anwendung findet,

bekannt. Das Aufkommen für die anderen Verbraucherbereiche wird zu einem noch festzulegenden Termin bekanntgegeben.

(6) Die für die Verbraucherbereiche zuständigen Organe haben die Orientierungsziffern auf ihre Betriebe aufzuteilen.

(7) Die Partner haben vorbereitende Verträge abzuschließen.

(3) Die Lieferbetriebe übersenden durch die Zusammenfassung der abgeschlossenen vorbereitenden Verträge einen Lieferplanvorschlag (Produktionsvorschlag) an ihr übergeordnetes Organ. Der Lieferplanvorschlag (Produktionsvorschlag) muß die unter § 3 Abs. 2 genannten Angaben enthalten. Die Lieferbetriebe der bezirks- und örtlich geleiteten Wirtschaft gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. d haben bis zum 10. Juni 1962 einen Durchschlag des Lieferplanvorschlages (Produktionsvorschlages) der Verkaufsorganisation Konfektion des Staatlichen Textilkontors zu übersenden.